

**Der Vorschlag für die
„Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in
Unterhaltssachen, die Anerkennung und die Vollstreckung von
Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der
Unterhaltspflichten“**

Kapitel I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus einem Familienverhältnis ergeben oder aus Beziehungen, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten.
2. In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Mitgliedstaat" alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks[, des Vereinigten Königreichs und Irlands].¹

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- (1) "Gericht": jede in den Mitgliedstaaten für Unterhaltssachen zuständige Behörde,
 - (2) "Richter": Richter für Unterhaltssachen oder sonstige Amtsperson, deren Zuständigkeiten denen eines Richters entsprechen,
 - (3) "Entscheidung": jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Unterhaltssachen erlassene Entscheidung ungeachtet der Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Verfügung oder Vollstreckungsbefehl, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Gerichtsdieners,
 - (4) "öffentliche Urkunde":
 - a) ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde im Bereich der Unterhaltspflichten aufgesetzt oder aufgenommen wurde und dessen Echtheit
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
 - ii) von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle festgestellt worden ist oder
 - b) eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung.
 - (5) "Ursprungsmitgliedstaat": den Mitgliedstaat, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist,
 - (6) "Vollstreckungsmitgliedstaat": den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll,
 - (7) "Erstgericht": das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat,
-

- (8) "Unterhaltsberechtigter" : jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht,
- (9) "Unterhaltspflichtiger" : jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden.

Kapitel II

Zuständigkeit

Artikel 3

Allgemeine Zuständigkeit

In den Mitgliedstaaten liegt die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Unterhaltssachen

- a) bei dem Gericht des Ortes, an dem der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- b) bei dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- c) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Personenstandsklage liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig und allein auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, oder
- d) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.

Artikel 4

Gerichtsstandsvereinbarung

1. Sind die Parteien, von denen mindestens eine ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, überein gekommen, dass ein Gericht oder die Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates in einem bestehenden oder etwaigen künftigen Unterhaltsstreit entscheiden sollen, so liegt die Zuständigkeit bei dem Gericht bzw. den Gerichten dieses Mitgliedstaates. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, handelt es sich dabei um eine ausschließliche Zuständigkeit.
2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist bei jeder Übermittlung auf elektronischem Weg erfüllt, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht.
3. Haben beide Vertragsparteien einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, so sind die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten nicht entscheidungsbefugt, es sei denn, das bzw. die bezeichneten Gerichte haben sich für unzuständig erklärt.
4. Dieser Artikel gilt nicht bei einem Unterhaltsstreit, der ein Kind von unter 18 Jahren betrifft.

Artikel 5

Durch Einlassung begründete Zuständigkeit

Sofern sich die Zuständigkeit eines Gerichts nicht bereits aus den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung ergibt, wird ein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig, wenn sich der Antragsgegner vor ihm einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Antragsgegner erscheint, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder wenn aufgrund von Artikel 4 ein anderes Gericht die ausschließliche Zuständigkeit besitzt.

Artikel 6

Restzuständigkeit

Soweit sich aus den Artikeln 3 bis 5 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, sind folgende Gerichte zuständig:

- a) die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der Unterhaltspflichtige besitzen, bzw.
- b) bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten befand, wenn dieser gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt weniger als ein Jahr vor Antragstellung noch Bestand hatte.

Artikel 7

Rechtshängigkeit

1. Wird wegen desselben Unterhaltsanspruchs bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten ein Antrag gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
2. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig.

Artikel 8

Konnexität von Verfahren

1. Sind Verfahren, die miteinander im Zusammenhang stehen, bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.
2. Handelt es sich um Verfahren in erster Instanz, so kann sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, sofern das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.
3. Miteinander in Zusammenhang stehende Verfahren im Sinne dieses Artikels sind Verfahren, zwischen denen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 9

Anrufung eines Gerichts

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen:

- a) sobald das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder
- b) für den Fall, dass die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu erfolgen hat, sobald die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

Artikel 10

Einstweilige und sichernde Maßnahmen

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen oder sichernden Maßnahmen können bei den Justizbehörden dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn aufgrund dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

Artikel 11

Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats erklärt sich von Amts wegen für unzuständig, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit besitzt.

Kapitel III

Anwendbares Recht

Artikel 12

Keine Wirkung in Bezug auf das Familienverhältnis

Die Bestimmungen dieses Kapitels regeln lediglich das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht; das auf eines der Familienverhältnisse im Sinne von Artikel 1 anwendbare Recht bleibt hiervon unberührt.

Artikel 13

Grundlegende Bestimmungen

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn
 - a) der Unterhaltsberechtigte vom Unterhaltspflichtigen nach dem gemäß Absatz 1 anwendbaren Recht keinen Unterhaltsanspruch geltend machen kann oder
 - b) der Unterhaltsberechtigte dies beantragt und es sich dabei um das Recht des Landes handelt, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Kann der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach keiner der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsordnungen durchsetzen, weist aber die Unterhaltspflicht aufgrund der Gesamtumstände einen engen Bezug zu einem anderen Land auf, vor allem zum Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, dann ist das Recht des Landes, zu dem ein solcher enger Bezug besteht, anwendbar.

Artikel 14

Freie Rechtswahl

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 steht es dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen frei,

- a) sich bei Antragstellung für die Zwecke des Verfahrens ausdrücklich oder auf sonstige unmissverständliche Weise für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden,

- b) jederzeit schriftlich das anwendbare Recht zu vereinbaren außer bei einer Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 18 Jahren und Erwachsenen, deren Fähigkeiten so eingeschränkt sind, dass sie ihre Interessen nicht selbst vertreten können ("unterstützungsbedürftige Erwachsene"), wobei die Wahlfreiheit beschränkt ist auf
- (i) das Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Vereinbarung,
 - (ii) das Recht des Landes, in dem sie ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in dem der Unterhaltsberechtigte oder der Unterhaltspflichtige zum Zeitpunkt der Vereinbarung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - (iii) das Recht, nach dem sich zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse bestimmen, sofern es um die Unterhaltspflichten zwischen zwei Personen geht, die durch Ehe oder eine Gemeinschaft, die nach dem hierfür geltenden Recht eine ähnliche Wirkung entfaltet, verbunden sind oder waren.

Artikel 15

Nichtanwendbarkeit des nach dieser Verordnung geltenden Rechts auf Antrag des Unterhaltspflichtigen

1. Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und unterstützungsbedürftigen Erwachsenen sowie zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber nach dem Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder in Ermangelung einer solchen nach dem Recht bestreiten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber nach dem Recht des Landes bestreiten, zu dem die Eheschließung den engsten Bezug aufweist.

Artikel 16

Öffentliche Stellen

Eine öffentliche Stelle kann ihren Anspruch auf Erstattung von Leistungen an den Unterhaltsberechtigten nach dem Recht geltend machen, dem sie unterliegt.

Artikel 17

Wirkungsbereich des anwendbaren Rechts

1. Nach dem auf eine Unterhaltssache anwendbaren Recht bestimmen sich insbesondere:
 - (a) Vorliegen und Umfang der Ansprüche des Unterhaltsberechtigten und Anspruchsgegner,
 - (b) die Möglichkeiten einer rückwirkenden Geltendmachung der Unterhaltsforderungen,
 - (c) der Modus für die Berechnung und Indexierung der Unterhaltsleistung,
 - (d) die Verjährungs- und Klagefristen,
 - (e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.
2. Bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltsleistung muss unabhängig von den materiellrechtlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten sowie den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden.

Artikel 18

Anwendung des Rechts eines Drittstaates

Das nach dieser Verordnung maßgebliche Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 19

Rückverweisung

1. Vorbehaltlich Absatz 2 sind bei Rückverweisung in dieser Verordnung auf das Recht eines Landes die geltenden Rechtsnormen dieses Landes unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts gemeint.
2. Ist nach dieser Verordnung das Recht eines Drittstaates anwendbar und verweisen die Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Staates auf das Recht eines anderen Landes, wendet das angerufene Gericht sein innerstaatliches Recht an.

Article 20

Ordre public

Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts eines Mitgliedstaates kann hingegen nicht mit dieser Begründung versagt werden.

Artikel 21

Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, die jeweils ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Kapitel IV

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Artikel 22

Zustellung

1. In einem Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates wird dem Antragsgegner das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück auf eine der folgenden Arten zugestellt:
 - a) durch persönliche Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet,
 - b) durch persönliche Zustellung, bei der die zustellungsberechtigte Person ein Dokument unterzeichnet, in dem neben dem Zustellungsdatum vermerkt ist, dass der Empfänger das Schriftstück erhalten oder dessen Annahme ohne rechtmäßigen Grund verweigert hat,
 - c) durch postalische Zustellung, bei der der Empfänger die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt,
 - d) durch elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.

2. Der Antragsgegner verfügt über eine Einlassungsfrist von mindestens 30 Tagen nach Zustellung des Schriftstücks gemäß Absatz 1.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zulässigen Zustellungsarten mit. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Änderungen.

Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.

Artikel 23

Prüfung der Zulässigkeit

1. Lässt sich ein Antragsgegner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, nicht zur Sache ein, setzt das zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, ob es dem Antragsgegner möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück gemäß Artikel 22 zu empfangen bzw. ob alle hierfür erforderlichen Maßnahmen mit der nötigen Sorgfalt getroffen wurden.
2. Lässt sich ein Antragsgegner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittstaates hat, nicht zur Sache ein, setzt das zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, ob es dem Antragsgegner möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte, bzw. ob alle hierfür erforderlichen Maßnahmen mit der nötigen Sorgfalt getroffen wurden.
3. Fällt die Übermittlung des verfahrenseinleitenden oder eines gleichwertigen Schriftstücks unter das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, so gilt Artikel 15 dieses Übereinkommens.

Artikel 24

Entscheidung und Überprüfung

1. Hat sich der Antragsgegner nicht eingelassen und
 - a) lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob er das verfahrenseinleitende oder ein vergleichbares Schriftstück erhalten hat,
 - b) haben ihn höhere Gewalt oder von ihm nicht zu vertretende außergewöhnliche Umstände daran gehindert, die Unterhaltsforderung zu bestreiten,kann eine Entscheidung ergehen, wobei der Antragsgegner jedoch das Recht hat, beim Erstgericht deren Überprüfung zu beantragen.
2. Die Frist für den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsgegner nachweislich Kenntnis von der Entscheidung erhalten hat und in der Lage war, darauf zu reagieren, spätestens aber an dem Tag, an dem die zuständige Vollstreckungsbehörde den Antragsgegner von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt hat. Diese Frist beträgt mindestens 20 Tage.
3. Ein Überprüfungsantrag bewirkt die Aussetzung aller in einem Mitgliedstaat getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen.

Kapitel V

Vollstreckbarkeit der Entscheidung

Artikel 25

Vollstreckbarkeit

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene und dort vollstreckbare Entscheidung wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und kann dort vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Artikel 26

Vorläufige Vollstreckung

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung ist ungeachtet der Einlegung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs von Rechts wegen vollstreckbar. Eine Sicherheitsleistung darf nicht verlangt werden.

Kapitel VI

Vollstreckung

Artikel 27

Vollstreckungsverfahren

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vollstreckt.

Artikel 28

Schriftstücke

Die Verfahrenspartei, die in einem Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, legt eine Ausfertigung der Entscheidung vor, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie eine von der zuständigen Behörde bzw. Stelle unter Verwendung des Formblatts in Anlage I erstellte Kurzfassung.

Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats dürfen keine Übersetzung verlangen.

Artikel 29

Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Artikel 30

Sicherheitsleistung und Hinterlegung

Von der Verfahrenspartei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf weder aufgrund ihres Ausländerstatus noch wegen fehlenden Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem betreffenden Land eine wie auch immer geartete Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verlangt werden.

Artikel 31

Beglaubigung oder vergleichbare Formalität

Die in Artikel 28 bezeichneten Schriftstücke bedürfen weder der Beglaubigung noch einer vergleichbaren Formalität.

Artikel 32

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

1. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf in einem anderen Mitgliedstaat während des Vollstreckungsverfahrens in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.
2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats kann jedoch von sich aus beschließen, die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts auf einen Teil der Unterhaltsforderung zu beschränken, wenn die vollständige Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Eingriff in den unpfändbaren Teil des Vermögens des Unterhaltspflichtigen zur Folge hätte.

Artikel 33

Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung

Die Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts kann nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verweigert werden:

- a) Der Unterhaltspflichtige macht neue oder dem Erstgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannte Umstände geltend.
- b) Der Unterhaltspflichtige hat gemäß Artikel 24 eine Überprüfung der Entscheidung des Erstgerichts beantragt, deren Ergebnis noch aussteht.
- c) Der Unterhaltspflichtige hat seine Schuld bereits getilgt.
- d) Das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Erstgerichts ist teilweise oder vollständig verjährt.
- e) Die Entscheidung des Erstgerichts ist mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar.

Artikel 34

Anordnung monatlicher Pfändungen

1. Auf Antrag des Unterhaltsberechtigten kann das Erstgericht eine automatische monatliche Pfändung anordnen, die an den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen oder eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist, bei der der Unterhaltspflichtige ein Konto unterhält. Die Pfändungsanordnung ist im Vollstreckungsmitgliedstaat ebenso wie die Unterhaltsentscheidung gemäß den Artikeln 25 und 26 vollstreckbar.
2. Eine monatliche Pfändung kann nur angeordnet werden, wenn die Unterhaltsentscheidung dem Unterhaltspflichtigen auf eine der in Artikel 22 genannten Arten zugestellt wurde.

3. Für den Antrag und die Pfändungsanordnung sind Formblätter nach dem Muster in Anlage III dieser Verordnung zu verwenden.
4. Das Erstgericht bringt die Pfändungsanordnung folgenden Personen per Einschreiben mit Rückschein zur Kenntnis:
 - a) dem Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen oder einer Bank, bei der der Unterhaltspflichtige ein Girokonto unterhält, sowie
 - b) spätestens fünf Tage danach dem Unterhaltspflichtigen zusammen mit der Entscheidung des Erstgerichts und der Belehrung gemäß dem Muster in Anlage III a dieser Verordnung.
5. Unmittelbar nach Zustellung der Pfändungsanordnung nimmt der Empfänger die erste Pfändung vor. Erweist sich die Pfändung als vollkommen unmöglich, setzt er das Erstgericht spätestens binnen 30 Tagen nach Eingang der Anordnung oder nach der letzten Pfändung hiervon in Kenntnis.
6. Ein Unterhaltspflichtiger, gegen den eine Pfändungsanordnung ergangen ist, unterrichtet den Unterhaltsberechtigten und das Erstgericht über jeden Arbeitgeber- oder Kontowechsel.

Artikel 35

Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung

1. Ein Unterhaltsberechtigter kann bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das in der Hauptsache entschieden hat, eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos beantragen, dessen Inhaber der Unterhaltspflichtige ist. Für den Antrag und die Anordnung der vorübergehenden Kontensperrung sind Formblätter nach dem Muster in Anlage IV dieser Verordnung zu verwenden.
 2. Das Gericht entscheidet binnen acht Tagen über den Antrag des Unterhaltsberechtigten, ohne den Unterhaltspflichtigen davon zu unterrichten und ohne ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Es ordnet die vorübergehende Kontensperrung an, wenn der Antrag des Unterhaltsberechtigten nach dem Dafürhalten des Gerichts nicht offenkundig unbegründet ist und ernsthaft mit der Nichterfüllung seitens des Unterhaltspflichtigen zu rechnen ist.
 3. Die Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung
 - a) wird der Bank, bei der der Unterhaltspflichtige ein Girokonto hat, vom Gericht per Einschreiben mit Rückschein übermittelt,
 - b) hat zur Folge, dass mit der Zustellung jede Kontobewegung untersagt ist, durch die die Zahlung der in der Anordnung vermerkten Summe durch den Unterhaltspflichtigen unmöglich würde.
 4. Unterhaltsberechtigter und Unterhaltspflichtiger werden vom Gericht per Einschreiben mit Rückschein von der Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung in Kenntnis gesetzt, sobald die in Absatz 3 Buchstabe b beschriebene Wirkung eingetreten ist.
 5. Der Unterhaltspflichtige kann beim Gericht, das die vorübergehende Sperrung des Bankkontos angeordnet hat, die Aufhebung dieser Anordnung beantragen. Das Gericht muss binnen acht Tagen über den Antrag befinden und kann dem Antrag des Unterhaltspflichtigen gegebenenfalls vorbehaltlich einer Sicherheitsleistung stattgeben.
 6. Die Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung wird wirkungslos, sobald das Gericht ihre Aufhebung angeordnet hat oder wenn es nicht innerhalb von acht Tagen über den Antrag befunden hat, spätestens jedoch, sobald eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist. Die Anordnung einer vorübergehenden Kontensperrung kann auf Antrag des Unterhaltsberechtigten durch die Anordnung monatlicher Pfändungen gemäß Artikel 34 ersetzt werden, sobald eine Entscheidung in der Sache ergangen ist.
- Das Gericht stellt der Bank den Aufhebungsbeschluss per Einschreiben mit Rückschein zu.

Artikel 36

Rang der Unterhaltsforderungen

Unterhaltsforderungen gehen allen anderen Forderungen gegen den Unterhaltspflichtigen vor einschließlich Forderungen aus Vollstreckungskosten.

Kapitel VII

Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen

Artikel 37

Vollstreckbarkeit von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen

Öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat aufgenommen und dort vollstreckbar sind, sowie in einem Mitgliedstaat vollstreckbare Vereinbarungen zwischen den Parteien sind ebenso wie Entscheidungen gemäß Artikel 25 anzuerkennen und vollstreckbar.

Artikel 38

Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien vollstreckbar ist, stellt auf Antrag eines Berechtigten unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.
2. Ein Unterhaltsberechtigter, der von den Bestimmungen in Artikel 34 und 35 Gebrauch machen will, kann sich an das Gericht am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts wenden.

Kapitel VIII

Zusammenarbeit

Artikel 39

Zentrale Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Zentrale Behörden, die ihn bei der Anwendung dieser Verordnung unterstützen, und legt deren räumliche oder sachliche Zuständigkeiten fest.
2. Im Falle der Benennung mehrerer Zentraler Behörden ist die Information grundsätzlich direkt die jeweils zuständige Zentrale Behörde zu richten. Wurde die Information an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, leitet diese die Information an die zuständige Zentrale Behörde weiter und setzt den Absender hiervon in Kenntnis.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Folgendes mit:
 - a) Namen und Anschriften der nach Maßgabe dieses Artikels benannten Zentralen Behörden einschließlich der vorhandenen technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung,
 - b) die Sprachen, in denen Informationen von den Zentralen Behörden entgegengenommen werden können.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, sobald sich diese Angaben ändern.

Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.

Artikel 40

Allgemeine Aufgaben

Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Verfahren auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten zur Verfügung und ergreifen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. Hierzu wird das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt.

Artikel 41

Zusammenarbeit in konkreten Fällen

1. Die Zentralen Behörden arbeiten in konkreten Fällen zusammen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen. Hierzu treffen sie direkt oder unter Einschaltung anderer Behörden oder Einrichtungen alle geeigneten Maßnahmen, um
 - a) Informationen einzuholen und auszutauschen über
 - (i) die jeweilige Situation des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, insbesondere auf der Grundlage der Artikel 44 bis 47
 - (ii) laufende Verfahren oder
 - (iii) ergangene Entscheidungen
 - b) unterhaltsberechtigten Verfahrensbeteiligten in ihrem Hoheitsgebiet Auskünfte zu erteilen und Hilfestellung zu gewähren,
 - c) eine Einigung zwischen Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltspflichtigem durch Vermittlung oder auf sonstige Weise zu erleichtern und zu diesem Zweck die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.
2. Ein Unterhaltsberechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, wird auf Antrag vertreten durch:
 - a) die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das in einer Unterhaltssache angerufene Gericht befindet, oder
 - b) die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Vertretung im Sinne dieses Absatzes umfasst sämtliche Handlungen, mit denen eine Entscheidung sowie die effektive Beitreibung einer Unterhaltsforderung erwirkt werden kann.

Artikel 42

Arbeitsweise

1. Die Zentrale Behörde eines Mitgliedstaats kann von einem Unterhaltsberechtigten entweder direkt oder über die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, um Unterstützung nach Maßgabe von Artikel 41 ersucht werden.

Der Unterhaltsberechtigte kann die Unterstützung bei dem Gericht am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts beantragen; das Gericht sorgt zusammen mit der Zentralen Behörde des für ihn zuständigen Mitgliedstaats für die Weiterleitung des Antrags und dessen Bearbeitung.

2. Dem Antrag auf Unterstützung werden alle verfügbaren Informationen beigelegt, die die Bearbeitung des Antrags erleichtern können.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 4 erfolgt die Unterstützung durch die Zentralen Behörden sowie durch sonstige Behörden und Einrichtungen gemäß Artikel 41 und durch die hierzu von diesen Behörden benannten Personen unentgeltlich.
4. Vom Unterhaltsberechtigten kann eine Beteiligung an den Kosten verlangt werden, die durch eine Vertretung im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 entstehen. Dies gilt nicht für Unterhaltsberechtigte, die im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.
5. Jede Zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten.

Artikel 43

Zusammenkünfte

1. Um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, finden regelmäßige Zusammenkünfte der Zentralen Behörden statt.
2. Die Einberufung dieser Zusammenkünfte erfolgt im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Artikel 44

Informationszugang

1. Die Zentralen Behörden ermöglichen unter den in diesem Kapitel genannten Bedingungen den Zugang zu Informationen, die die Beitreibung der Unterhaltsforderungen erleichtern. Die Informationen dienen folgendem Zweck:
 - a) Feststellung des Aufenthaltsortes des Unterhaltspflichtigen,
 - b) Feststellung der Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen, vor allem Höhe und Art seiner Einkünfte,
 - c) Ermittlung des Arbeitsgebers des Unterhaltspflichtigen,
 - d) Feststellung der Bankverbindungen des Unterhaltspflichtigen.
2. Zur Klärung der in Absatz 1 genannten Sachverhalte sind mindestens Informationen von Behörden und Stellen nötig, die in den Mitgliedstaaten für folgende Bereiche zuständig sind:
 - a) Steuern und Abgaben,
 - b) soziale Sicherungssysteme, darunter auch Einziehung der Sozialabgaben von Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
 - c) Einwohnermelderegister,
 - d) Eigentumsverzeichnisse,
 - e) Kfz-Zulassungen,
 - f) Zentralbanken.
3. Die Bereitstellung der in diesem Artikel genannten Informationen darf in einem Mitgliedstaat auf keinen Fall zur Erstellung neuer Verzeichnisse führen.

Artikel 45

Übermittlung der Informationen

1. Ein Unterhaltsberechtigter kann sich an die um Auskunft ersuchende Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über das Gericht am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts wenden; dieses leitet seinen Antrag weiter, wenn es der Ansicht ist, dass der Antrag die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.
2. Für das Informationsgesuch, das eine Zentrale Behörde bei einer anderen Zentralen Behörde stellt, ist das Formblatt in Anlage V dieser Verordnung zu verwenden.
3. Ein Informationsgesuch gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a kann jederzeit gestellt werden. Auskünfte gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) dürfen erst eingeholt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte eine Kurzfassung der Entscheidung nach Maßgabe von Artikel 28 oder Artikel 38 Absatz 1 vorlegen kann.
4. Neben dem in Absatz 1 bezeichneten Formblatt kann die um Auskunft ersuchte Zentrale Behörde von der ersuchenden Zentralen Behörde ergänzende Schriftstücke verlangen, wenn dies nötig ist, um eines der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.
5. Die ergänzenden Schriftstücke sind zu übersetzen, es sei denn, der ersuchte Mitgliedstaat verzichtet hierauf. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit, ob sie gemäß diesem Absatz die Vorlage einer Übersetzung verlangen.

Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.

Wird das Informationsgesuch auf Betreiben eines Unterhaltsberechtigten gestellt, der ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe erhalten hat, wird die Übersetzung von der ersuchenden Behörde angefertigt, ohne dass dem Unterhaltsberechtigten die Kosten in Rechnung gestellt werden.

6. Die Informationen werden von den ersuchten Behörden an die ersuchenden Behörden weitergeleitet. Kann die ersuchte Behörde die gewünschte Information nicht liefern, teilt sie dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe mit.

Artikel 46

Verwendung der Informationen

1. Die ersuchende Zentrale Behörde, der eine Information übermittelt wird, leitet diese unverzüglich an das Gericht weiter, von dem sie das Informationsgesuch gemäß Artikel 45 Absatz 1 erhalten hat. Nach Weiterleitung an das Gericht vernichtet die ersuchende Zentrale Behörde die Information.
2. Eine gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung übermittelte Information darf ausschließlich von einem Gericht zu dem alleinigen Zweck der Beitreibung von Unerhaltsforderungen verwendet werden. Das Gericht kann die Information jedoch an die für die Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks zuständigen Behörden oder an die Vollstreckungsbehörden weiterleiten, ohne sie gegenüber dem Unterhaltsberechtigten offen zu legen. Die genannten Behörden vernichten die Information sofort nach ihrer Verwendung.
3. Eine gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung übermittelte Information wird vom Gericht nur so lange wie für die Beitreibung einer Unterhaltsforderung nötig aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt höchstens ein Jahr.

Artikel 47

Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen

Die um Auskunft ersuchte Zentrale Behörde unterrichtet den Unterhaltspflichtigen über

- a) die von ihr übermittelten Informationen und die Art ihrer Beschaffung,

- b) die Adressaten der Informationen,
- c) die Bedingungen, an die die Verwendung der Informationen aufgrund dieser Verordnung geknüpft ist,
- d) die Rechte und Rechtsmittel, über die der Unterhaltspflichtige gemäß den auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften verfügt,
- e) Namen und Anschrift der Kontrollstelle, die in Anwendung der Richtlinie 95/46/EG sowohl in dem Mitgliedstaat der ersuchenden als auch dem Mitgliedstaat der ersuchten Zentralen Behörde eingerichtet wurde.

Dies gilt nicht, wenn die ersuchende Zentrale Behörde in ihrem Informationsgesuch nach Maßgabe von Artikel 45 Absatz 2 ausdrücklich darauf hinweist, dass eine Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen die Beitreibung der Unterhaltsforderung erschweren könnte; in diesem Fall unterlässt die ersuchte Zentrale Behörde die Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen für einen Zeitraum, der 60 Tage nicht überschreiten darf.

Kapitel IX

Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

Artikel 48

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft

1. Diese Verordnung tritt, was Unterhaltspflichten betrifft, an die Stelle der Verordnungen (EG) Nr. 44/2001 und (EG) Nr. 805/2004.
2. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 gilt nicht für Unterhaltspflichten.
3. Vorbehaltlich Absatz 2 lässt die vorliegende Verordnung die Verordnungen (EG) Nr. 1348/2000 und (EG) Nr. 1206/2001 unberührt.

Artikel 49

Verhältnis zu sonstigen Rechtsinstrumenten

Diese Verordnung hat im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander Vorrang vor Übereinkommen und Verträgen, die sich auf von dieser Verordnung geregelte Gebiete beziehen und von Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.

Artikel 50

Änderung der Anlagen

Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

Artikel 51

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

Artikel 52

Übergangsbestimmung

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden nur auf nach ihrem Inkrafttreten eingeleitete Verfahren, in Empfang genommene öffentliche Urkunden und geschlossene Vereinbarungen Anwendung.
2. Abweichend hiervon gilt:

- a) Die Artikel 12 bis 21 betreffend das anwendbare Recht finden auf ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängiges Verfahren Anwendung, wenn alle Verfahrensbeteiligten dies ausdrücklich wünschen oder auf sonstige Weise unmissverständlich zum Ausdruck bringen.
- b) Die Artikel 27 bis 36 betreffend die Vollstreckung finden auf Entscheidungen und öffentliche Urkunden Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 für vollstreckbar erklärt worden sind oder die Qualität eines europäischen Vollstreckungstitels im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 besitzen.
- c) Die Artikel 39 bis 47 betreffend die Zusammenarbeit finden auf jedes bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Verfahren Anwendung.

Artikel 53

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Sie gilt ab dem 1. Januar 2009 mit Ausnahme der Artikel 22 Absatz 3, 39 und 45 Absatz 5, die ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung finden. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel